

Rating Methodology of Creditreform Rating AG

Rating von Bankkapital und unbesicherten Schuldtiteln

Neuss, April 2022
Version 2.1

Creditreform 
Rating

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	3
2	ANWENDUNGSBEREICH	3
3	RATINGMETHODIK	4
3.1	LONG-TERM ISSUER RATING DER BANK	4
3.2	BRRD UND BAIL-IN IM RAHMEN EINER ABWICKLUNG.....	6
3.3	SENIORITY STRUCTURE AND INSTRUMENT CLASS.....	8
3.3.1	<i>AT1</i>	8
3.3.2	<i>Tier 2</i>	9
3.3.3	<i>Non-Preferred Senior Unsecured (MREL- und/oder TLAC-konform)</i>	10
3.3.4	<i>Preferred Senior Unsecured</i>	10
3.4	EIGEN- UND FREMDKAPITALSTRUKTUR	10
3.5	TOO-BIG-TO-FAIL	12
3.6	LIMITIERENDE FAKTOREN	12
3.6.1	<i>Technische Limitierungen</i>	12
3.6.2	<i>Kohärenz des Ratings</i>	12
4	KONTINUIERLICHE ÜBERWACHUNG UND FOLLOW-UP-BEWERTUNG	13
	ANHANG	14
	<i>Ausfalldefinition</i>	14

Diese Ratingmethodik für Bankkapital und unbesicherte Schuldtitel ist eine Eigenentwicklung. Nach ihrer Einführung gilt die Methode für alle aktuellen und künftigen Ratings von Bankkapitalinstrumenten und unbesicherten Schuldtiteln.

1 Einführung

Die im Jahr 2000 gegründete Creditreform Rating AG ("CRA") ist eine der führenden Ratingagenturen in Europa.

Für die Zwecke dieser Ratingmethodik stellt das Bankkapital den Wert der Eigenkapitalinstrumente einer Bank (regulatorisches Kapital) dar, die Verluste auffangen können und im Falle einer Bankinsolvenz¹ die niedrigste Rückzahlungspriorität haben. Unbesicherte Schuldtitel beziehen sich auf alle Arten von Schuldtiteln, die im Falle einer Insolvenz der Bank nicht durch einen Garanten oder einen zugrunde liegenden Vermögenswert des Kreditnehmers abgesichert sind. Im Falle einer solchen Insolvenz werden zunächst die besicherten Gläubiger aus dem Insolvenzerlös bedient. Wenn diese Erlöse ausreichen, werden die unbesicherten Gläubiger ausgezahlt, und wenn sie nicht ausgeschöpft sind, werden sie an die Inhaber des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals weitergeleitet. In der EU kodifiziert die BRRD² diesen "Wasserfall" oder die Kaskade der Insolvenzerlöse.

Um interessierten Parteien, Anlegern und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, ein Ratingurteil einer Ratingagentur nachzuvollziehen, wird die vorliegende Ratingmethodik für das Rating von Bankkapital und unbesicherten Schuldtiteln (im Folgenden als "Instrumente" bezeichnet) offengelegt. Die Ratingmethodik wird aktualisiert, wenn Änderungen im geltenden Klassifizierungssystem vorgenommen werden. Jedes Rating der Ratingagentur basiert auf festgelegten Grundsätzen (z. B. Ratingverfahren, Grundverfahren, festgelegte Ratingskalen und Ergänzungen). Dieses Ratingsystem, die Grundlagen, Prinzipien und der Verhaltenskodex der CRA sind auf unserer Website (www.creditreform-rating.de) frei zugänglich.

Die vorliegende Ratingmethodik kann nur vor dem Hintergrund eines bestehenden langfristigen Ratings des Emittenten betrachtet werden. Das Emittentenrating der Bank als Ankerrating ist ein unverzichtbarer Bestandteil der folgenden Methodik.

2 Anwendungsbereich

Ein Rating von Bankkapital und unbesicherten Schuldtiteln (im Folgenden als "Instrumentenrating" bezeichnet) der Ratingagentur bezieht sich auf Instrumentenklassen eines Finanzinstituts unter Berücksichtigung der bestehenden Gruppenstruktur (im Folgenden als "Bank" oder "Institut" bezeichnet). Die Qualität der Instrumente wird für Institute der Eurozone bewertet, kann aber grund-

¹ Bitte konsultieren Sie den Anhang bzgl. der Ausfalldefinition der CRA

² Bitte konsultieren Sie Kapitel 3.2 für die Banking Recovery and Resolution Directive (BRRD)

sätzlich auch auf Institute außerhalb Europas angewendet werden. Die vorliegende Ratingmethodik definiert den allgemeinen analytischen Rahmen für die Durchführung eines solchen Instrumentenratings.

3 Ratingmethodik

Die Ratingmethodik der CRA für Bankkapital und unbesicherte Schuldtitel beruht auf einem modularen Notching-Ansatz. CRA berücksichtigt bei der Bewertung von Instrumenten eine Vielzahl von Faktoren. Jedem "Modul" (Faktor) wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet und eine spezifische Einstufung vorgenommen, welche dann, vorbehaltlich einschränkender Faktoren, addiert werden.

Diese spezifischen Notching-Faktoren sind:

- Das Long-Term Issuer Rating der Bank
- BRRD und der Bail-In im Falle der Auflösung
- Senioritätsstruktur und Instrumentenklasse
- Bankkapital und Verschuldungsstruktur
- Too-Big-Too-Fail

Limitierende Faktoren:

- Technische Limits wie AAA am oberen Ende oder C am unteren Ende der Ratingskala³
- Keine nachrangige Instrumentenklasse darf ein gleichwertiges oder höheres Rating erhalten als eine dem entsprechenden Instrument vorrangige Klasse
- Kein Instrumentenrating, welches in dieser Methodik behandelt wird, darf das Long-Term Issuer Rating der Bank überschreiten

Jeder der Notching-Faktoren unterliegt qualitativen und quantitativen Ansätzen. Die CRA wendet für alle ihre Ratings einheitliche Analyseverfahren an. Ausgangspunkt für das Rating eines bestimmten Finanzinstruments ist immer das Emittentenrating (Long-Term Issuer Rating, siehe Bankenrating-Methodik der CRA).

3.1 Long-Term Issuer Rating der Bank

Langfristige Ratings bewerten die Ausfallrisiken für jede Kategorie von Finanzinstrumenten einer Bank. Unsere Analysten stellen fest, ob die Bank in der Lage sein wird, ihren Zahlungsverpflichtungen für diese Finanzinstrumente fristgerecht nachzukommen, und ob möglicherweise externe

³ Bitte konsultieren Sie Kapitel 3 für die Ratingskala der CRA

Unterstützung erforderlich ist, um bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten zu bedienen, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Die CRA-Skala für langfristige Bankenratings (siehe unten) umfasst die international gebräuchlichen Ratingkategorien von AAA bis D mit 21 Finanzstärkestufen, von denen jede ein bestimmtes Maß an Finanzkraft und Insolvenzrisiko kennzeichnet:

Ratingklasse	LT Issuer Rating	Beurteilung
AAA	AAA	Höchste Bonität, geringstes Ausfallrisiko
AA	AA+	Sehr hohe Bonität, sehr geringes Ausfallrisiko
	AA	
	AA-	
A	A+	Hohe Bonität, geringes Ausfallrisiko
	A	
	A-	
BBB	BBB+	Stark befriedigende Bonität, geringes bis mittleres Ausfallrisiko
	BBB	
	BBB-	
BB	BB+	Befriedigende Bonität, mittleres Ausfallrisiko
	BB	
	BB-	
B	B+	Ausreichende Bonität, höheres Ausfallrisiko
	B	
	B-	
C	CCC	Geringe Bonität, hohes bis sehr hohes Ausfallrisiko
	CC	
	C	
SD	SD	Ungenügende Bonität, Selektiver Ausfall eines wesentlichen Teils der Zahlungsverpflichtungen
D	D	Ungenügende Bonität, Negativmerkmale, Insolvenz, Moratorium, Ausfall
NR	Not Rated	Rating z. Zt. ausgesetzt, z. B. Verwertungsprozess

Für die CRA ist das Anker-Rating aller bewerteten Instrumente das Long-Term Issuer Rating (siehe Ratingmethodik der CRA), da die Kreditwürdigkeit des Emittenten ein maßgeblicher Bezugspunkt ist. Für das Instrumentenrating ist es wichtig, dass der Emittent über ein langfristiges CRA-Rating verfügt. Wenn der direkte Emittent kein langfristiges Rating hat, aber die Muttergesellschaft, kann die CRA auch dieses Rating als Rating-Referenzpunkt verwenden, wenn:

- Die Muttergesellschaft einen 100%-Anteil an der Tochter besitzt
- Die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass der Emittent durch die Muttergesellschaft im Falle von Zahlungsschwierigkeiten unterstützt

Die Wahrscheinlichkeit der Unterstützung hängt von einer Reihe von Faktoren ab, u.a.:

- Gemeinsame Gerichtsbarkeit
- Ergebnisabführungsverträge
- Einheitlicher Markenauftritt
- Interdependenz in Geschäftsmodell und Refinanzierung

Spezifisches Notching wird abhängig von unterschiedlichen Bändern von Ratingklassen bei allen Instrumentenklassen angewandt.

Ratingklassenband	Einschätzung	Notching
AAA – BBB	Kein weiteres Notching nötig	0
BB – B	Erhöhtes Risiko der Zahlungsunfähigkeit	- 1
C	Unzureichende Finanzkraft. Hohes Risiko der Zahlungsunfähigkeit	- 2

Die Ratingklassen von AAA bis BBB rechtfertigen keine weiteren Maßnahmen. Die Banken in diesen Klassen sind angemessen kapitalisiert und verfügen über eine gute Finanzkraft. Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit ist daher gering, und es wird keine zusätzliche Einstufung vorgenommen. Banken in den Klassen BB bis B verfügen über eine angemessene oder bestenfalls zufriedenstellende Finanzkraft, sind aber aufgrund zahlreicher Faktoren einem höheren Risiko ausgesetzt, nicht überlebensfähig zu sein. Gründe dafür können unter anderem eine schlechte Ertragslage und unzureichendes Kapital sein. Alle Instrumente würden im ersten Schritt eine Herabstufung des Emittentenratings der Bank um eine Stufe erfahren. Banken der Klasse C verfügen über eine kaum ausreichende Finanzkraft und haben ein sehr hohes Insolvenzrisiko. Die CRA trägt diesem erhöhten Risiko mit einer Herabstufung um zwei Stufen für alle Instrumente in einem ersten Schritt Rechnung.

Weitere Abstufungen, die sich auf die Instrumentenklassen und die Seniorität der Forderungen beziehen, werden in den folgenden Kapiteln erörtert.

3.2 BRRD und Bail-in im Rahmen einer Abwicklung

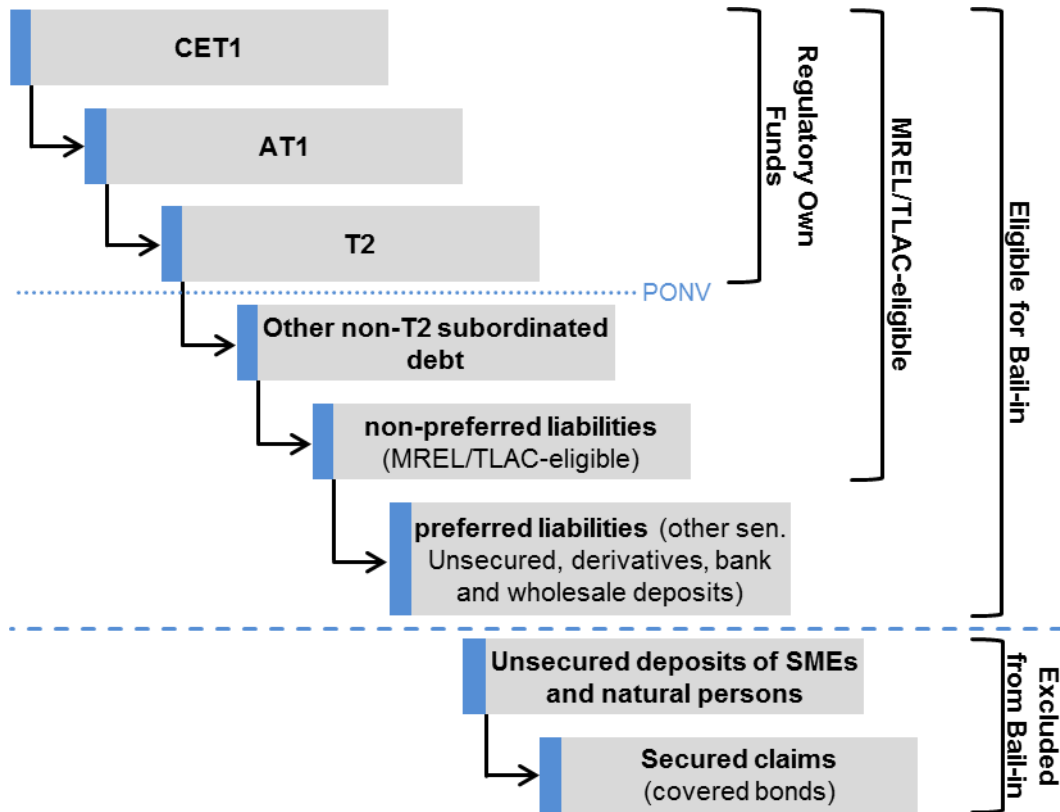
Die vertragliche oder gesetzliche Haftungsstruktur (Seniorität) bestimmt die Verteilung der Vermögenswerte und Cashflows einer Bank an die Gläubiger im Falle eines Ausfalls. Der einschlägige Rechtsrahmen für die EU- und EWR-Länder ist die Europäische Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BRRD) und für die Länder der Eurozone der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM). Die BRRD (und der ergänzende SRM) waren die Antwort auf die globale Finanzkrise und bilden einen breiteren regulatorischen Rahmen für die Zeit nach der Krise. Die Verordnung enthält vier Schlüsselemente:

- Sanierungs- und Abwicklungspläne
- Frühzeitige Interventionsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde
- Anwendung von Abwicklungsinstrumenten- und befugnissen
- Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Behörden

Die BRRD ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Am 23. November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der CRD IV / CRR, mit dem mehrere festgestellte Unzulänglichkeiten des bestehenden Rechtsrahmens behoben werden sollen. Die BRRD sieht eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten vor, die im Falle einer Bankenpleite eingesetzt werden können, darunter das Bail-in-Instrument. Schuldtitel können in Eigenkapital umgewandelt oder der Kapitalbetrag kann teilweise oder vollständig reduziert werden ("Senior Bail-in").

Mit der Verabschiedung der BRRD am 17. Dezember 2017 änderte die Europäische Kommission den bestehenden Rahmen, um die zuvor entstandenen divergierenden nationalen Rahmen zu vereinheitlichen. *Plain Vanilla Senior Unsecured* Instrumente werden nun in zwei verschiedene Klassen von Schuldtiteln unterteilt. *Non-Preferred Senior Unsecured* Instrumente sind eine neue Klasse, die MREL- und/oder TLAC-fähig ist und den einfachen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln nachgeordnet ist. Die CRA behandelt ältere *Senior Unsecured*-Instrumente als *Preferred Senior Unsecured*, es sei denn, die nationalen Rechtsvorschriften verlangen eine besondere Behandlung.

Daraus ergibt sich folgende Insolvenz- und Bail-in-Hierarchie für den Fall einer Abwicklung:



Bei den Instrumenten der Kategorie Regulatorische Eigenmittel handelt es sich um sogenannte Going-Concern-Verbindlichkeiten, während alle anderen aufgeführten Verbindlichkeiten sogenannte Gone-Concern-Verbindlichkeiten sind. Der Übergang von ersteren zu letzteren wird als Point of Non-Viability (PONV) bezeichnet, an dem das Institut sein gesamtes regulatorisches Kapital aufgebraucht hat und nicht mehr "lebensfähig" ist. Vom Bail-in-Verfahren ausgenommen sind unbesicherte Einlagen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie besicherte Forderungen. Die Ratingagenturen bewerten in erster Linie Schuldtitel, nicht aber Eigenkapital oder andere Verbindlichkeiten, die im Folgenden nicht behandelt werden (z. B. Einlagen).

3.3 Senioritätsstruktur und Instrumentenklasse

3.3.1 AT1

Kapitalinstrumente sind als *zusätzliches Kernkapital (AT1)* zu kennzeichnen, wenn (unter anderem) die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Instrumente rangieren im Falle einer Insolvenz unter *Tier 2*
- Die Instrumente haben keine Laufzeit / sind unbefristet und bieten dem Institut keinen Anreiz für eine vorzeitige Rückzahlung.
- Auslösende Ereignisse erfordern eine vorübergehende oder dauerhafte Abschreibung des Kapitals oder eine Umwandlung in *hartes Kernkapital (CET1)*

- Die Institute verfügen über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum bei der Verteilung der Zahlungen (z. B. Zinsen); eine Nichtzahlung bedeutet weder einen Ausfall noch hat sie Auswirkungen auf das Institut.

Als solche erkennt die CRA zwei Hauptrisikofaktoren für Inhaber von *AT1*-Schuldverschreibungen an. Ein Risiko ist die (vorübergehende oder dauerhafte) Abschreibung des Kapitals oder die Umwandlung in *CET1*, wobei letzteres oft mit einer dauerhaften Abschreibung einhergeht. Bei Erreichen des vertraglich festgelegten *CET1*-Schwellenwerts oder wenn die EZB ein Institut als "failing-or-likely-to-fail" (*FOLTF*) einstuft, müssen die Anleger damit rechnen, dass ein Teil oder das gesamte Kapital abgeschrieben wird. In der Praxis wird das zweite Risiko, nämlich der Verlust der Kuponzahlungen, für die Anleger viel wahrscheinlicher sein. Nach dem Ermessen des Emittenten oder bei Verletzung einer vertraglichen kombinierten Pufferanforderung (CBR)⁴ können Emittenten die Ausschüttung von Zahlungen für *AT1*-Schuldverschreibungen aussetzen. In der Praxis wird das letztgenannte Risiko von den Anlegern weitaus häufiger in Kauf genommen, nicht zuletzt aufgrund höherer effektiver Auslöseanforderungen, aber die Auswirkungen werden geringer sein.

Die Kombination dieser Risiken führt zu einem Notching von **-3 Ratingstufen**, aber es liegt im Ermessen des Ratinganalysten, weitere instrumentenspezifische Einstufungen vorzunehmen, d. h. die Höhe und den Abstand von und zum vertraglichen Auslöser oder der kombinierten Pufferanforderung. Ein Niveau in der Nähe der vertraglichen Auslöseranforderung birgt das Risiko einer sofortigen Abschreibung, und sollte die EZB ein Institut als *FOLTF* einstufen, kann eine Abschreibung erfolgen, selbst wenn die Auslöser nicht verletzt worden sind. Das Rating des Instruments sollte dieses sehr reale Risiko widerspiegeln.

3.3.2 Tier 2

Kapital und nachrangige Darlehen gelten als *Tier 2 (T2)*, wenn (unter anderem) die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die *T2*-Instrumente/nachrangigen Darlehen sind im Falle einer Insolvenz höher als *AT1*, aber niedriger als alle anderen nachrangigen Schuldtitel eingestuft
- Die *T2*-Instrumente/nachrangigen Darlehen haben eine Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren.

⁴ CBR is the total Common Equity Tier 1 capital required to meet the requirement for the capital conservation buffer extended by the following, as applicable: (a) an institution-specific countercyclical capital buffer; (b) a G-SII buffer; (c) an O-SII buffer; (d) a systemic risk buffer

Im Gegensatz zu den Risiken, die mit *AT1*-Instrumenten verbunden sind, unterliegen *T2*-Instrumente nicht dem Risiko der Kuponkündigung, sondern lediglich dem Risiko der Kapitalverlustabsorption, ohne dass eine vertragliche Auslösebedingung erfüllt sein muss. *T2*-Instrumente haben einen höheren Rang als *AT1*-Instrumente. *T2*-Instrumente werden zum PONV abgeschrieben oder umgewandelt, und zwar bevor eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt wird. Als solche tragen sie ein geringeres Risiko als *AT1*, aber ein höheres Risiko als nachrangigere Instrumente.

T2-Instrumente, die keine Besonderheiten aufweisen, erfahren ein Notching von **-2 Ratingstufen**.

Wie bei *AT1*-Instrumenten kann das Rating bestimmter *T2*-Instrumente eine weiteres Notching rechtfertigen.

3.3.3 Non-Preferred Senior Unsecured (MREL- und/oder TLAC-konform)

Non-Preferred Senior Unsecured Schuldverschreibungen werden nicht zusätzlich herabgestuft und sollten im Allgemeinen das Emittentenrating der Bank widerspiegeln, da die Wahrscheinlichkeit eines Bail-in während der Abwicklung aufgrund ihres relativen Vorrangs im Vergleich zu Emissionen, die im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang haben, gering ist. Die zugrundeliegende Kapital- und Schuldenstruktur der Bank wird jedoch wahrscheinlich zu einer Herabstufung führen, wie in Kapitel 3.4 unten beschrieben. Siehe auch die einschränkenden Faktoren für Instrumentenratings in Kapitel 3.6 unten.

3.3.4 Preferred Senior Unsecured

Preferred Senior Unsecured Schuldverschreibungen, die nicht MREL- und/oder TLAC-fähig sind, erhalten kein Notching. Zusätzliches positives Notching wird wahrscheinlich durch die zugrundeliegende Kapital- und Schuldenstruktur der Bank entstehen, wie in Kapitel 3.4 beschrieben, und unterliegt darüber hinaus wahrscheinlich einschränkenden Faktoren, die in Kapitel 3.6 beschrieben werden.

3.4 Eigen- und Fremdkapitalstruktur

Von besonderer Bedeutung ist die Struktur des Eigen- und Fremdkapitals der Bank (im Folgenden "Verschuldungsstruktur" genannt). Seniorität und Bail-in-Wasserfall können das Ausfallrisiko in einzelnen Positionen nur oberflächlich darstellen und bedürfen einer weiteren Analyse. In dieser Hinsicht kann bei einer ungünstigen (vorteilhaften) Schuldenstruktur eine Herabstufung (Heraufstufung) nach dem Ermessen des Ratinganalysten vorgenommen werden.

Eine "vorteilhafte" Verschuldungsstruktur für eine bestimmte Instrumentenklasse wäre ein hoher Betrag an nachrangigen Schuldtiteln, die der Klasse im Falle eines Bail-in vorausgehen und in Bezug auf die Bilanz vergleichsweise groß sind. Die Anleger der jeweiligen Instrumentenklasse wären nicht nur einem geringen Bail-in-Risiko ausgesetzt, sondern würden auch nur einen Bruchteil des Gesamtverlustes erleiden.

Im Falle einer "ungünstigen" Verschuldungsstruktur für eine bestimmte Instrumentenklasse wäre eine solche Instrumentenklasse nachrangig gegenüber vielen oder allen anderen Forderungen, die für ein Bail-in in Frage kommen, und zudem vergleichsweise klein.

In jedem Fall verlangt die BRRD von Instituten, die von der EZB als *FOLTF* eingestuft werden, dass sie im Zuge eines Bail-in Verluste in Höhe von mindestens 8 % der Gesamtaktiva ausgleichen, bevor die Anteilseigner und Kreditgeber Zugang zum einheitlichen Abwicklungsfonds (*SRF*) erhalten. Im schlimmsten Fall kann die Abwicklungsbehörde alternative Finanzierungsmethoden zulassen (z. B. Bail-out).

Im Folgenden geht die CRA davon aus, dass der durchschnittliche Verlust diese 8 % des Gesamtbetrags der Vermögenswerte nicht übersteigt. Die Schuldenstruktur ist neben dem Wasserfall entscheidend für die Verlustausbreitung.

Um das zusätzliche Notching für die einzelnen Instrumentenklassen zu bestimmen, ermittelt CRA zunächst den Grad der Nachrangigkeit (vertikale Achse), d.h. den Prozentsatz der Instrumente, die der jeweiligen Instrumentenklasse nachgeordnet sind. Bei einer durchschnittlichen Verlustquote von 8 % würden sich für höherrangige Instrumente (Nachrangigkeit $\geq 8\%$) keine weiteren Abschreibungen ergeben. Als nächster Schritt ist die relative Größe der Instrumentenklasse (*pari passu*) zu erfassen, sofern möglich. Eine vergleichsweise kleine Instrumentenklasse ist als "ungünstig" zu betrachten, da ein möglicher Verlust schwerer wiegt, als dies bei einer Klasse mit größerer relativer Größe der Fall wäre. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Nachrangigkeit und relativer Größe in der Schuldenstruktur ergibt sich die folgende Notching-Matrix für die Kapital- und Schuldenstruktur von Banken:

		relative size of instrument							
		<2%	<4%	<6%	<8%	<10%	<12%	<14%	$\geq 14\%$
subordination	<2%	-3	-3	-2	-2	-2	-2	-1	-1
	<4%	-2	-2	-2	-2	-1	-1	-1	-1
	<6%	-2	-2	-1	-1	-1	-1	-1	-1
	<8%	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
	<10%	0	0	0	0	0	0	0	0
	<12%	1	1	1	1	1	1	1	1
	<14%	1	1	1	1	2	2	2	2
	$\geq 14\%$	1	1	2	2	2	2	3	3

Stellen Sie sich als Beispiel ein *AT1*-Instrument vor. Wenn die vorhergehende Instrumentenklasse (*CET1*) einen relativen Anteil von weniger als 6% an der Bilanzsumme hat, würde der Wert der Unterordnung auf der vertikalen Achse "<6%" lauten. Der Mindestwert für das Notching läge zwischen -1 und -2. Nehmen wir eine *AT1*-Instrumentenklasse, die mit weniger als 2% der Bilanzsumme sehr klein ist. In diesem Fall würde das zusätzliche Notching aufgrund der Schuldenstruktur -2 Notches betragen.

3.5 Too-Big-To-Fail

Es erscheint plausibel, dass sich einzelne Banken trotz der BRRD- und SRM-Bemühungen oder aufgrund inhärenter Mängel und Schlupflöcher als zu systemrelevant oder einfach als zu kostspielig erweisen, um abgewickelt werden zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Stabilität des Bankensystems aufgrund einer exponierten Passivseite mit sehr hohen Interbankverbindlichkeiten nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen wäre es denkbar, dass einzelne Institute entgegen aller Versuche einer kontrollierten Abwicklung gerettet werden, insbesondere wenn diese politisch motiviert sind. Dieser Fall könnte dazu führen, dass die CRA eine Aufwertung bestimmter Instrumentenklassen in Erwägung zieht.

3.6 Limitierende Faktoren

Es gibt inhärent begrenzende Faktoren für ein Instrumentenrating, die eine weitere Erörterung rechtfertigen. Diese Faktoren, die in der Einleitung von Kapitel 3 beschrieben wurden, werden im Folgenden ausführlicher erörtert.

3.6.1 Technische Limitierungen

Instrumentenratings dürfen durch Notching nicht über 'AAA' hinausgehen oder unter 'C' am unteren Ende der Ratingskala fallen und unterliegen als solche einer technischen Ratingober- und -untergrenze.

3.6.2 Kohärenz des Ratings

Die Ratings müssen zwischen den Instrumentenklassen kohärent sein. Dies bedeutet naturgemäß, dass zwei Instrumentenklassen nicht das gleiche Rating zugewiesen werden darf. Wenn z.B. das Emittentenrating der Bank 'A' ist und Preferred Senior Unsecured ebenfalls ein 'A'-Rating erhält, darf keine andere Instrumentenklasse, wie z. B. Non-Preferred Senior Unsecured, ein 'A'-Rating erhalten. In einem solchen Fall wird die nachrangige Klasse um einen zusätzlichen Notch nach unten gestuft. Sollte dadurch die Kohärenz des Ratings einer weiteren nachrangigen Instrumentenklasse verletzt werden, wird auch diese Klasse um eine Stufe herabgestuft, und so weiter, bis die Ratings kohärent sind.

Ebenso darf das Rating einer Instrumentenklasse nicht über das Emittentenrating der Bank hinausgehen und unterliegt als solches einer durch das Emittentenrating der Bank festgelegten Ratingobergrenze.

4 Kontinuierliche Überwachung und Follow-up-Bewertung

Nach der Freigabe des (Erst-)Ratings beobachtet das Analyistenteam weiterhin die Geschäftsentwicklung der geprüften Bank (dieser Prozess wird als "Monitoring" bezeichnet), um sicherzustellen, dass das Rating nicht durch Ereignisse überholt wird, indem es in engem Kontakt mit dem Kunden steht und Geschäftsunterlagen wie Quartalsberichte auswertet. Treten während des Überwachungszeitraums wesentliche Ereignisse oder Entwicklungen ein, die sich negativ oder positiv auf die Geschäftstätigkeit der überprüften Bank auswirken, kann das ursprüngliche Rating angepasst werden.

Nach Ablauf des Überwachungszeitraums ist bei einem gültigen Rating in der Regel ein neuer Ratingprozess für ein Folgerating durchzuführen. Von der Bank ergriffene Maßnahmen, die die für ihre Finanzkraft maßgeblichen Faktoren verändert haben, können dann zu einer Anpassung des Ratings führen.

Anhang

Ausfalldefinition

Alle Ratings müssen über eine Arbeitsdefinition für ein Ausfallereignis verfügen. Die von der CRA verwendete Definition ist im Wesentlichen von der Definition des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht abgeleitet. Eine Bank gilt als "ausgefallen", wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass sie nicht mehr in der Lage sein wird, die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ihrer Finanzinstrumente in vollem Umfang zu erfüllen, oder wenn die Bank aufgrund bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen abgewickelt werden soll (z. B. wenn die Finanzaufsichtsbehörde eine Bank für "ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend" (FOLTF) erklärt). Nach der CRA-Definition liegt kein Ausfall vor, wenn Unterstützungsmaßnahmen gewährt oder angekündigt wurden, unabhängig davon, ob diese Unterstützung in Form von Staatsgarantien, Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast oder Patronatserklärungen gewährt wird. Ein freiwilliger oder vertraglicher Forderungsverzicht ist ebenfalls nicht als Ausfall zu werten. Es ist jedoch möglich, dass die qualitative Analyse der zu prüfenden Bank unter solchen Umständen zu einer vorsichtigeren Einschätzung ihrer intrinsischen Finanzkraft und ihres eigenständigen Ratings führt, was eine Herabstufung des Gesamtratings zur Folge hat, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass externe Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Liquidität einer Bank immer nur einen begrenzten Zeithorizont hat.

Die CRA unterscheidet zwischen langfristigen und kurzfristigen Emittentenratings und hat für beide Kategorien eine eigene Ratingskala. Langfristige und kurzfristige Ratings werden hauptsächlich im Hinblick auf die Liquidität der Bank und auf der Grundlage der Laufzeiten der Finanzinstrumente unterschieden, die die geprüfte Bank bei der Fristentransformation als Aktiva oder Refinanzierungsinstrumente einsetzt.